

# GL\_GERICHTE GL-1281 vom 20. Januar 2020

GL Gerichte, 2020-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1281](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1281)

FR: GL\_GERICHTE GL-1281 du 20 janvier 2020

IT: GL\_GERICHTE GL-1281 del 20 gennaio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Es sei die Verfügung des Kantonsgerichts Glarus vom 5. November 2019 im Verfahren ZG.2019.00881 vollumfänglich aufzuheben und ein Kontakt- und Rayonverbot wie folgt anzuordnen:

a.

Es sei dem Berufungsbeklagten unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB zu verbieten, sich der Berufungsklägerin bis auf weniger als 100 Meter anzunähern.

b.

Es sei dem Berufungsbeklagten unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB zu verbieten, mit der Berufungsklägerin auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg Kontakt aufzunehmen oder sie auf andere Weise zu belästigen oder zu bedrohen.

c.

Es seien durch das Obergericht des Kantons Glarus die nötigen Voll-streckungsmassnahmen anzuordnen.

### E. 2

Es sei der vorliegenden Berufung die aufschiebende Wirkung zu erteilen und während der Dauer des Verfahrens vorsorglich ein Kontakt- und Rayonverbot im beantragten Umfang anzuordnen bzw. das mit Verfügung vom 6. September 2019 im Verfahren ZG.2019.00881 superprovisorisch angeordnete Kontakt- und Rayonverbot des Kantonsgerichts Glarus weiter bestehen zu lassen.

#### E. 2.1

sich A. \_\_\_\_\_ bis auf weniger als 100 Meter anzunähern;

#### E. 2.2

mit A. \_\_\_\_\_ auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg Kontakt aufzunehmen oder sie auf andere Weise zu belästigen.

3.

Die soeben in Dispositiv Ziffern 2.1 und 2.2 ausgesprochenen Verbote stehen unter Strafindrohung gemäss Art. 292 StGB. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote kann B. \_\_\_\_\_ nach Art. 292 StGB mit Busse bis CHF 10'000.■ bestraft werden. Art. 292 StGB lautet wie folgt:

«Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafindrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird

mit Busse bestraft.»

### **E. 3**

Es sei der Berufungsklägerin die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und der Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ als unentgeltlichen Rechtsbeistand einzusetzen.

### **E. 4**

A.\_\_\_\_\_ wird ermächtigt, nötigenfalls direkt bei der Polizei des Kantons Glarus polizeiliche Vollstreckungshilfe auf Kosten von B.\_\_\_\_\_ anzufordern.

### **E. 5**

A.\_\_\_\_\_ wird eineeinmaligeFrist bis31. März 2020angesetzt, um den Prozess in der Hauptsache anhängig zu machen. Bei Säumnis würden die Anordnungen gemäss Dispositiv Ziffer 2 ohne Weiteres dahinfliegen.

### **E. 6**

Das Gesuch von A.\_\_\_\_\_ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird gutgeheissen. Als unentgeltlichen Rechtsbeistand für A.\_\_\_\_\_ wird Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ bestellt.

### **E. 7**

Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen als unentgeltlichen Rechtsbeistand von A.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse mit insgesamt CHF 1'183.95 (inkl. Auslagen und 7.7 % MwSt.) entschädigt. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

### **E. 8**

Die Prozesskosten des vorinstanzlichen Verfahrens (ZG.2019.00881) werden wie folgt verlegt:

#### **E. 8.1**

Die vorinstanzlichen Gerichtskosten werden auf CHF 600.■ festgesetzt und vorsorglich A.\_\_\_\_\_ auferlegt, jedoch zufolge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen nicht bezogen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. Fällt die vorsorgliche Massnahme wegen Säumnis dahin (vgl. oben Dispositiv Ziffer 5), so wird diese Kostenregelung definitiv. Kommt es zu einem Hauptverfahren, so bleibt die definitive Kostenregelung im dortigen Verfahren vorbehalten.

#### **E. 8.2**

Die definitive Regelung betreffend die Entschädigungsfolgen für das vorinstanzliche Verfahren ist dem Hauptverfahren vorbehalten. Fällt die vorsorgliche Massnahme wegen Säumnis dahin (vgl. oben Dispositiv Ziffer 5), so hat A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ für das vorinstanzliche Verfahren mit CHF 900.■ zu entschädigen.

### **E. 9**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf CHF 800.■ festgesetzt.

### **E. 10**

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden vorläufig A.\_\_\_\_\_ auferlegt, jedoch zufolge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen nicht bezogen. Die

Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. Fällt die vorsorgliche Massnahme wegen Säumnis dahin (vgl. oben Dispositiv Ziffer 5), so wird diese Kostenregelung definitiv. Kommt es zum Hauptverfahren, so bleibt die definitive Kostenregelung im dortigen Verfahren vorbehalten.

**E. 11**

Die definitive Regelung der Entschädigungsfolgen für das Berufungsverfahren ist dem Hauptverfahren vorbehalten. Fällt die vorsorgliche Massnahme wegen Säumnis dahin (vgl. oben Dispositiv Ziffer 5), so hat A. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren mit CHF 1'000.■ zu entschädigen.

**E. 12**

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.